

Wehrdisziplinarordnung

Dau / Schütz

8. Auflage 2022
ISBN 978-3-8006-6492-4
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dem ihm obliegenden Prüfungsumfang, sei es, weil er vor der von ihm erwarteten Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens zugunsten des Soldaten dessen Führungskonto verbessern wollte – ist eine Korrektur im Sinne einer Rücknahme mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Das bedeutet, dass eine förmliche Anerkennung nur bei einem unbeabsichtigten, u. U. fahrlässigen Abweichen von den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 zurückgenommen werden kann, nicht jedoch bei einem absichtlichen, sogar dolosen Verstoß durch den erteilenden Disziplinarvorgesetzten. Es besteht eine Gesetzeslücke, die – etwa in Anlehnung an § 34 Abs. 1 Sprengstoffgesetz – zu schließen der Gesetzgeber aufgefordert bleibt.

Die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung ist auch gegenüber früheren Soldaten zulässig (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2; zur Ausübung der Disziplinarbefugnis gegenüber früheren Soldaten die ausdrückliche Bestimmung des § 42 Nr. 11).

Die Entscheidung über die Rücknahme ist zu begründen (Satz 2); sie bedarf einer Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. § 6). Zur Zustellung siehe Absatz 4. Eine Veröffentlichung der Entscheidung über die Rücknahme sieht das Gesetz nicht vor. Die Anerkennungsurkunde hat der Soldat auf Verlangen herauszugeben (§ 52 VwVfG).

Einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren entspricht es, den Soldaten vor der Entscheidung über die Rücknahme zu hören (Satz 3). Auch die Vertrauensperson ist anzuhören (§ 4 i. Vbg. m. § 29 Abs. 3 SBG). Das Ergebnis ihrer Anhörung ist dem Soldaten vor seiner Einlassung bekannt zu geben (§ 4 Satz 2). Zum Recht auf Akteneinsicht siehe § 3 Abs. 1. Der Disziplinarvorgesetzte des Soldaten wird regelmäßig – wenn er nicht schon selbst die Rücknahme beantragt hat – um eine Stellungnahme zu ersuchen sein.

Zu Absatz 2

Die Befugnis zur Rücknahme einer förmlichen Anerkennung obliegt der Einleitungsbehörde (Satz 1). Sie entscheidet, wenn ein ihr nachgeordneter Disziplinarvorgesetzter oder wenn sie selber die förmliche Anerkennung erteilt hat. Hat ein der Einleitungsbehörde übergeordneter Disziplinarvorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, trifft dieser die Entscheidung über die Rücknahme (Satz 2). Zuständig ist die Einleitungsbehörde oder der höhere Disziplinarvorgesetzte, denen der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme untersteht, bei einem früheren Soldaten der letzte Disziplinarvorgesetzte.

Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde für die Rücknahme der förmlichen Anerkennung ergibt sich aus § 94 Abs. 3. Wird ein Soldat nach Erteilung der Förmlichen Anerkennung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Einleitungsbehörde versetzt, ist diese für die Rücknahme zuständig. Ist zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, bestimmt der BMVg die zuständige Einleitungsbehörde (§ 94 Abs. 4). Er entscheidet auch, wenn infolge einer Organisationsänderung die Dienststelle des höheren Disziplinarvorgesetzten (Satz 2) weggefallen ist (Satz 3).

Zu Absatz 3

- 9 Einleitungsbehörde oder höhere Disziplinarvorgesetzte haben einen Ermessensspielraum, ob sie bei einer Rücknahme der förmlichen Anerkennung einen schon in Anspruch genommenen Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anrechnen. Maßgeblich ist der Erholungsurlaub, der dem Soldaten während seines Wehrdienstverhältnisses zusteht. Ist der Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres verbraucht, ist der in Anspruch genommene Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub des nächsten Jahres anzurechnen (Zentrale Dienstvorschrift A-1420/12 – „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“, Nr. 240). Nur wenn die Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub gegenüber dem Soldaten zu einer besonderen Härte führen würde, darf sie unterbleiben. Eine **besondere Härte** liegt z. B. vor, wenn der Soldat den Teil seines Erholungsurlaubs verliert, den er sich nach einer anstrengenden besonderen Auslandsverwendung oder aus besonderen persönlichen Gründen aufgespart hat. Es entspricht weder der Fürsorge des Dienstherrn noch dem Interesse der Bundeswehr an stets einsatzbereiten Soldaten, in solchen Fällen den Erholungsurlaub ganz zu versagen (vgl. Begründung zum Entwurf 2. WehrDiszNOG, BT-Drs. 14/4660, S. 25).
- 10 Die Entscheidung über die Rücknahme der förmlichen Anerkennung ist gleichzeitig mit der Entscheidung über die Anrechnung des Sonderurlaubs zu treffen. Gleichzeitig bedeutet, dass keine zeitliche Differenz zwischen beiden Entscheidungen bestehen darf; es heißt nicht, dass sie als *eine* Entscheidung ergehen muss. Es bleibt immer bei zwei selbstständig anfechtbaren Entscheidungen (§ 42 Nr. 5 Satz 1; §§ 1, 21, 22 WBO). Zur Entscheidung über die Anrechnung braucht der Soldat nicht gehört zu werden, sie bedarf auch keiner Begründung.

Zu Absatz 4

- 11 Die Einleitungsbehörde oder der höhere Disziplinarvorgesetzte ist verpflichtet, dem Soldaten die Entscheidung zuzustellen (§ 5 Abs. 1). Mit dem Zugang der Entscheidung über die Rücknahme beginnt für den Soldaten die Beschwerdefrist zu laufen. Über die Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht (§ 42 Nr. 5 Satz 1). Ist die Entscheidung über die Rücknahme unanfechtbar, muss die förmliche Anerkennung im Disziplinarbuch und in den Personalunterlagen getilgt werden (§ 8 Abs. 1); sie darf nicht mehr berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 7).

Zweiter Teil. Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen

Vorbemerkung zu § 15

Übersicht

	Rn.
1. Der allgemeine Tatbestand des Dienstvergehens	1
2. Der Tatbestandsaufbau des Dienstvergehens	15

1. Der allgemeine Tatbestand des Dienstvergehens

Die WDO ist formelles Disziplinarverfahrensrecht für die Erteilung förmlicher Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen. Ihre Regelungen sind ein abgeschlossenes Ganzes, das ein auch nur teilweises Ausweichen auf die Vorschriften der WBO über die ausdrücklich genannten Ausnahmen hinaus ausschließt (BVerwG NZWehrr 1992, 207 = RiA 1992, 300; vgl. auch BVerwGE 46, 29, 34; BVerwG NZWehrr 1984, 163; zur WDO als „Friedensgesetz“ siehe Poretschkin, NZWehrr 1999, 246). Das den Begriff des Dienstvergehens ausfüllende materielle Disziplinarrecht ergibt sich aus den Dienstpflichten des Soldaten und ist im Soldatengesetz geregelt. Dieses enthält in § 23 Abs. 1 SG auch den allgemeinen Tatbestand des Dienstvergehens: der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt. Im Gegensatz zum Strafrecht kennt das Disziplinarrecht keinen tatbestandsmäßig konkret umschriebenen Pflichtenkatalog. Die WDO enthält in den §§ 22, 58 nur einen Maßnahmenkatalog. Damit liegt der Unterschied zum Strafrecht darin, dass das Disziplinarrecht nicht eine bestimmte Pflichtverletzung gesetzlich festlegt und diese mit einer bestimmten Disziplinarmaßnahme bedroht (zum Wesen des Disziplinarrechts siehe auch § 38 RdNr. 13). Es stellt vielmehr allgemein für Pflichtverletzungen ohne Rücksicht auf deren Art und Schwere den gesamten Maßnahmenrahmen zur Verfügung (Verweis bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis) und bestimmt, dass die schuldhaft Verletzung von Dienstpflichten ein Dienstvergehen ist und dass Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden können (§ 15 Abs. 1; vgl. auch § 38 RdNr. 13 ff. sowie BVerwG 2 WD 14.92 vom 1.7.1992). Diese Regelung erweist sich an Art. 103 Abs. 2 GG gemessen als verfassungskonform (vgl. BVerfG NJW 1969, 2192, 2195; BVerwGE 33, 327; BVerwG 2 WD 60/80 vom 25.6.1981; Krönig, NZWehrr 1959, 5; Dau, DVBl 1968, 62; Arndt, DÖV 1968, 39, Burmeister, NZWehrr 2012, 177, 181 m. w. Nachw.; siehe auch BVerfGE 21, 378 = NJW 1967, 1651; 21, 381 = NJW 1967, 1654 jeweils mit Anm. Rupp, S. 1651). Im Übrigen ist die Regelung des § 2 Abs. 1 StGB, wonach sich die Strafe und ihre Nebenfolgen nach dem Gesetz richtet, das zur Zeit der Tat gilt, im Wehrdisziplinarrecht entsprechend anzuwenden (BVerwG NZWehrr 2007, 167, 170). Zu Reformüberlegungen siehe Dreist, NZWehrr 1991, 197.

Begriffe wie „disziplinare Bagatelverfehlung“ (Claussen/Janzen, BDO, Einl. B RdNr. 4) oder „disziplinare Ordnungswidrigkeit“ (BVerwGE 76, 313 = NZWehrr 1985, 162 = RiA 1985, 239; siehe auch BVerwG 2 WD 22, 23, 24/

Vor § 15

2. Teil. Ahndung von Dienstvergehen

83 vom 20.9.1983) haben jedenfalls im Wehrdisziplinarrecht keine Bedeutung (so auch D. P. Peterson, NZWehrr 1989, 54, 55). Auch Pflichtwidrigkeiten von einem disziplinar nur geringen Gewicht sind tatbestandsmäßig ein Dienstvergehen (a. A. für das Beamtendisziplinarrecht Claussen/Janzen, aaO, m. w. Nachw.). Der disziplinarrechtliche Grundtatbestand des § 23 Abs. 1 SG trifft keine Unterscheidung, ob der Soldat erheblich oder nur geringfügig gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat; er begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Disziplinarvorgesetzte bei einem nur geringfügigen Pflichtenverstoß überhaupt und bejahendenfalls mit welcher Maßnahme reagieren soll. Für diesen Fall gibt ihm das Gesetz einen differenziert abgestuften Entscheidungsrahmen. Er kann beispielsweise von einer Maßregelung absehen (§ 36 Abs. 1), er kann prüfen, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will (§ 33 Abs. 1). Entschließt er sich zu einer Maßregelung, enthält der Katalog einfacher Disziplinarmaßnahmen (§ 22) weitere, abgestufte Möglichkeiten, mit denen der Disziplinarvorgesetzte angemessen auf das Dienstvergehen reagieren kann. Auf die tatbestandliche Subsumtion eines pflichtwidrigen Verhaltens als Dienstvergehen haben diese Zumessungserwägungen (§ 38) keinen Einfluss.

- 2 Die **Pflichtenbindung des Soldaten** ergibt sich im Einzelnen aus den §§ 6–36 SG (vgl. dazu Herskamp, TP 1976, 770; Lingens, Der Disziplinarvorgesetzte, S. 19 ff.; E. U. Schwandt, ZBR 1993, 161, Burmeister NZWehrr 2012, 177, 180), ergänzend auch aus dem WStG und den übrigen Wehrgesetzen, darunter auch der WDO, sowie § 7 Abs. 2 SoldGG (vgl. zu § 7 Abs. 2 SoldGG: BVerwG NZWehrr 2012, 206; BVerwG 2 WD 3.12 vom 18.7.2013; 2 WD 23.12 vom 10.10.2013; 2 WD 4.13 vom 13.2.2014; 2 WD 21.15 vom 23.6.2016 = NZWehrr 2016, 254; 2 WD 18.15 vom 6.7.2016; 2 WD 11.16 vom 27.3.2017; 2 WD 13.16 vom 6.4.2017; 2 WD 15.17 vom 14.6.2018; 2 WD 3.19 vom 4.3.2020; 2 WD 13.19 vom 7.5.2020). Soweit darüber hinaus Pflichten des Soldaten in Dienstvorschriften, Richtlinien, Erlassen und Befehlen enthalten sind, handelt es sich lediglich um die Konkretisierung der dem Soldaten ohnehin schon gesetzlich obliegenden Pflichten, regelmäßig um eine nähere Beschreibung des besonderen Pflichtenkreises, den der Soldat im Rahmen seiner Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG) zu beachten hat (Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, SG, § 23 RdNr. 2). Wegen Verstoßes gegen die Gehorsampflicht (§ 11 SG) kann der Soldat beispielsweise nur dann gemäßregelt werden, wenn ein ärztliches Alkoholverbot vom Disziplinarvorgesetzten als Befehl wiederholt worden ist (BDH NZWehrr 1961, 85). Ein Erlass oder ein Befehl, der nur das wiederholt, was bereits durch die allgemeinen Strafgesetze verboten ist, kann nicht ohne weiteres eine neue, besondere Dienstpflicht begründen (Dau, DVBl 1968, 62, 67; Erbs/Kohlhaas/Dau, WStG, § 2 RdNr. 9). Wenn andererseits schon von der Natur einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit kein dienstlicher Bezug gegeben ist, kann er auch nicht durch einen besonderen Erlass hergestellt werden. Die Beachtung der militärischen Pflichten setzt daher immer voraus, dass sie auf eine bestimmte gesetzliche Grundlage zurückzuführen sind (Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, aaO; mittelbar auch Dau, aaO). Bei einer Gesetzesänderung ist die Frage der disziplinar zu würdigenden Pflichtwidrigkeit nach dem zurzeit der Entscheidung geltenden Recht zu beurteilen (BVerwG II WD 42/73 vom 24.10.1973). Dabei ist entsprechend § 2 Abs 3 StGB das „mildeste Gesetz“ anzuwenden, d. h. die Vorschrift, die im konkreten Einzel-

fall die dem Soldaten günstigste Beurteilung zulässt (BVerwG NZWehrr 2007, 167, 170).

Eine normative Ausfüllung des Begriffes Dienstvergehen enthält § 23 Abs. 2 SG durch die **nachwirkenden Pflichten** für den Soldaten nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis und den faktischen Soldaten (BDHE 7, 135 = RiA 1966, 38 und § 1 RdNr. 21; siehe auch Sanne/Weniger, SG, § 23 RdNr. 6 ff.). Danach gilt es als Dienstvergehen,

1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder Geschenke anzunehmen oder eine Tätigkeit nach § 20a SG nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt,
2. wenn sich ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind (dazu siehe BVerwG II WD 7/77 vom 1.4.1977; BVerwGE 86, 262 = BVerwG NZWehrr 1990, 169; BVerwGE 86, 309 = BVerwG NZWehrr 1991, 116; BVerwG NZWehrr 2011, 72, 74 BVerwG 2 WD 31.18 vom 21.11.2019),
3. wenn ein Berufssoldat nach Eintritt in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

Neben den Pflichten, die im Dienst zu beachten sind, obliegen dem Soldaten auch **außerdienstliche Wohlverhaltensregeln**, bei deren Verletzung er ein Dienstvergehen begeht (hierzu siehe näher Barth, Festschrift für Honig, S. 1 ff.; Weiß, Dienstvergehen, S. 72 ff.; derselbe, ZBR 1972, 357; auch Konow, ZBR 1976, 47). Die Art und Weise, wie er am außerdienstlichen gesellschaftlichen Leben teilnimmt und die dort geltenden Gesetze beachtet oder missachtet, lässt auch Rückschlüsse auf seinen Charakter und damit auf seine weitere Verwendbarkeit zu (BVerwG NZWehrr 2003, 259, 260). So muss der Soldat in seinem Verhalten sowohl im als auch außer Dienst dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG; hierzu auch Dillmann, NZWehrr 1981, 161; Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, § 17 RdNr. 15 ff.). Außer Dienst und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen sind diese Anforderungen weniger streng. Hier hat der Soldat sein Verhalten lediglich so einzurichten, dass er das Ansehen sowie die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordern, nicht **ernsthaft** beeinträchtigt (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SG). Diese Verringerung der Anforderungen an das Wohlverhalten des Soldaten außer Dienst und außerhalb der militärischen Unterkünfte bezieht sich allerdings nur auf die Pflicht zur Ansehenswahrung sowie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Seine sonstigen Pflichten, z. B. die Gehorsams- oder Kameradschaftspflicht, bleiben auch im außerdienstlichen Bereich unberührt. Die ernsthafte Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit ist nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei außerdienstlichem strafbarem Verhalten ohne dienstlichen Bezug erst dann anzunehmen, wenn das Strafrecht für die Tat mindestens eine mittelschwere Strafe (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) vorsieht; dabei ist auf den Straffrahmen abzustellen, nicht auf die konkret ausgesprochene Strafe (BVerwGE 149, 224 = BVerwG NZWehrr 2014, 166 = Dok. Berichte 2014, 214 = NZWehrr 2014, 202 mit Anm. Dau,

Vor § 15

2. Teil. Ahndung von Dienstvergehen

S. 202 ff.; BVerwG 2 WD 3.15 vom 10. Dezember 2015; 2 WD 3.18 vom 24.8.2018; 2 WD 21.18 vom 19.6.2019; 2 WD 10.19 vom 4.6.2020; 2 WD 20.19 vom 1.10.2020; 2 WDB 9.20 vom 16.12.2020; 2 WD 11.20 vom 4.3.2021; kritisch hierzu Metzger, NZWehrr 2016, 10 ff.). Sieht das Strafrecht für außerdienstliches Fehlverhalten einen geringeren Strafraum vor, müssen zur Einordnung dieses Fehlverhaltens als Dienstvergehen qualifizierende Umstände hinzutreten (BVerwG 2 WD 16.16 vom 23.3.2017; 2 WD 13.16 vom 6.4.2017; 2 WD 21.18 vom 19.6.2019; 2 WD 2.19 vom 16.1.2020; 2 WDB 9.20 vom 16.12.2020). Solche Umstände können beispielsweise früher begangene oder in Tatmehrheit begangene Straftaten des Soldaten – auch mit geringerem Strafraum – sein, so dass sich die mangelnde Rechtstreue des Soldaten und die daraus resultierende ernsthafte Beeinträchtigung der Achtung- und Vertrauenswürdigkeit durch die wiederholte Auflehnung gegen die Rechtsordnung manifestiert (vgl. BVerwG 2 WDB 9.20 vom 16.12.2020). Aber auch disziplinare Vorbelastungen durch eine oder mehrere gerichtliche Disziplinarmaßnahmen oder unter Umständen auch mehrere einfache Disziplinarmaßnahmen können bei der Beurteilung der neuerlichen Tat als Dienstvergehen entscheidend sein (Abschn. 1.28 „Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss berauschender Substanzen“ der Zentralen Dienstvorschrift A-2160/6, in Schnell/Fritzen C 11g, stellt bei der Annahme eines einschlägigen Wiederholungsfalles auf einen Zeitraum von drei Jahren vor Verurteilung oder Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab). Auch die Umstände der Begehung des Dienstvergehens können für die Qualifizierung außerdienstlichen Fehlverhaltens maßgeblich sein. Derartige Umstände können etwa darin liegen, dass ein Soldat in Gegenwart von Kameraden rassistische Bemerkungen tätigt (BVerwG 2 WD 16.16 vom 23.3.2017) oder die körperliche Unversehrtheit von Kameraden gefährdet (BVerwG 2 WD 2.19 vom 16.1.2020). Außerdienstliche Beleidigungen erlangen dann disziplinare Relevanz, wenn sie sich jedenfalls wiederholt gegen andere Amtswalter richten (BVerwG 2 WD 3.18 vom 24.8.2019 = BVerwGE 163, 16 = Dok. Berichte 2019, 85). Eine außerdienstliche Straftat mit geringem Strafraum kann überdies dann als Dienstvergehen zu qualifizieren sein, wenn sie einen dienstlichen Bezug aufweist (BVerwG 2 WD 13.16 vom 6.4.2017). Dieser kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn einem im Dienst als Kraftfahrer eingesetzten Soldaten nach einer außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis entzogen wird und anschließend dadurch seine dienstliche Einsatzmöglichkeit eingeschränkt ist (vgl. zum Beamtenrecht BVerwG 1 D 2/07 vom 19.6.2008). Aber auch bei Straftaten gegen Angehörige der Bundeswehr (dann wird auch ein Verstoß gegen § 7 SG oder § 12 SG vorliegen) oder bei Wehrstrafaten ist regelmäßig ein dienstlicher Bezug anzunehmen, ebenso bei Verhaltensweisen, die durch Vorschriften der Bundeswehr untersagt sind (dann liegt auch ein Verstoß gegen § 7 SG bzw. § 11 SG vor), z. B. bei Konsum von Betäubungsmitteln (vgl. Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-2 – „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Abschn. 1.4.1; beim Konsum von Betäubungsmitteln ist auch ein Verstoß gegen § 7 SG unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der dienstlichen Einsatzbereitschaft (Kernpflicht des treuen Dienens) anzunehmen, vgl. BVerwG 2 WD 20.12 vom 7.5.2013; 2 WD 7.13 vom 21.5.2014). Unabhängig vom Strafraum enthält jeder außerdienstliche Verstoß eines Soldaten gegen eine gesetzliche Dienstpflicht zugleich einen Verstoß gegen § 17 Abs. 2 Satz 3 SG, wenn dem festgestellten Verhalten unabhängig von den anderen Pflichtenverstößen

die Eignung zur Ansehensminderung innewohnt (BVerwG 2 WD 7.13 vom 21.5.2014). § 17 Abs. 2 Satz 3 SG erfasst außerdienstliches, strafrechtlich relevantes Verhalten abschließend und verbietet den Rückgriff auf § 7 SG unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Loyalität zur Rechtsordnung (BVerwGE 149, 224 = BVerwG NZWehrr 2014, 166 = Dok. Berichte 2014, 214; BVerwG 2 WD 3.18 vom 24.8.2018; 2 WD 20.19 vom 1.10.2020; 2 WD 11.20 vom 4.3.2021). Die ernsthafte Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit setzt allerdings nicht zwingend voraus, dass das Verhalten auch strafbar ist (so schon BVerwG NZWehrr 1982, 29). So lassen sich möglicherweise aus den Umständen des Einzelfalles Rückschlüsse etwa auf mangelnde Gesetzestreue, mangelndes Verantwortungsbewusstsein oder Beeinträchtigung der persönlichen Integrität ableiten. Dies ist eher nicht anzunehmen bei nur fahrlässigem Verhalten oder solchem, dass ausschließlich den Bereich zivilrechtlicher, ggf. streitiger Ansprüche betrifft (BVerwGE 149, 224 = BVerwG NZWehrr 2014, 166 = Dok. Berichte 2014, 214 = NZWehrr 2014, 202 mit Anm. Dau, S. 202 ff.). Ob die ernsthafte Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit tatsächlich eingetreten ist, bleibt unerheblich, es genügt, dass das Verhalten dazu geeignet war (BVerwG NZWehrr 1999, 38). Spielt sich ein nur einheitlich zu bewertender Vorgang teils innerhalb, teils außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen ab, ist die Frage der Pflichtwidrigkeit des damit gezeigten Verhaltens nur nach der strengeren, für das Verhalten im Dienst und (oder) in militärischen Unterkünften und Anlagen geltenden Bestimmung des § 17 Abs. 2 Satz 1 SG zu beurteilen (BVerwGE 46, 87 = NZWehrr 1973, 150 = NJW 1973, 1148). Nur wenn die in den dienstlichen Bereich fallende Pflichtwidrigkeit einen vergleichsweise unbedeutenden Raum im Gesamtgeschehen einnimmt, bestimmt sich die Bewertung des Dienstvergehens nach § 17 Abs. 2 Satz 3 SG (BVerwG II WD 50/72 vom 11.4.1973; vgl. auch Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, SG, § 17 RdNr. 22). Da letztlich jeder Verstoß eines Soldaten gegen andere Dienstpflichten sich auch ansehensmindernd auswirken kann, tritt die allgemeine Wohlverhaltenspflicht des § 17 Abs. 2 Satz 1 SG hinter den besonderen Dienstpflichten jedenfalls dann zurück, wenn sich das gesamte Fehlverhalten in einer Verletzung dieser Pflichten erschöpft. Wenn z. B. der Soldat gegenüber einem Wachhabenden ungehorsam und disziplinos ist, ohne dass daneben noch ein von einem dieser Vorwürfe nicht erfasstes ansehensschädigendes Verhalten festzustellen ist, kommt ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 Satz 1 SG neben den §§ 11 Abs. 1 SG und 17 Abs. 1 SG nicht mehr in Betracht (BVerwG II WD 45/71 vom 2.3.1972; vgl. aber auch BVerwG NZWehrr 1972, 152); zum Unterschied zwischen außerdienstlichem und innerdienstlichem Verhalten siehe ergänzend BVerwG ZBR 1969, 190; Dok. Berichte 1969 Nr. 8 S. 3455; 1970 Nr. 9 S. 3705.

Das **Dienstvergehen** setzt tatbestandsmäßig die **Verletzung einer oder mehrerer Pflichten** voraus (vgl. eingehend E. U. Schwandt, ZBR 1992, 28; 1997, 301; 1999, 77; 2001, 269). Die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens als Pflichtwidrigkeit ist die Grundlage dafür, dass es überhaupt zur Anwendung des formellen Disziplinarrechts kommt. Der Soldat, der seine Bereitschaft zur Dienstleistung von der Pflichterfüllung seiner Vorgesetzten abhängig macht, verstößt gegen die Pflicht zum treuen Dienen (BVerwGE 86, 18 = NZWehrr 1989, 35). Der Soldat, der einen anderen Soldaten grundlos eines Fehlverhaltens bezichtigt, verletzt die Pflicht zur Kameradschaft

Vor § 15

2. Teil. Ahndung von Dienstvergehen

(BVerwG ebenda), vorsätzlicher Ungehorsam ist ebenso ein Dienstvergehen (BVerwGE 86, 35 = NZWehrr 1989, 37; vgl. näher § 38 RdNr. 26 ff.) wie die Weigerung, an einem Auslandseinsatz teilzunehmen (BVerwG NZWehrr 1997, 117 = DVBl 1996, 356; eingehend E. U. Schwandt, FS Dau, S. 219 ff.). Der **Verdacht**, eine Pflichtwidrigkeit begangen zu haben, ist nur unter besonderen Voraussetzungen ein Dienstvergehen (vgl. Claussen/Janzen, BDO, Einl. B RdNr. 3). Dazu ist erforderlich, dass der Soldat schuldhaft bei einer unvoreingenommenen Betrachtungsweise den Anschein erweckt hat, er habe pflichtwidrig gehandelt und dass dieses den Anschein begründende Verhalten objektiv pflichtwidrig ist (BDHE 1, 99; 2, 160; 7, 49; BVerwGE 33, 202; 46, 353; 119, 206 eingehend dazu Weidemann, ZBR 1969, 169; vgl. auch BVerwGE 53, 208 = NZWehrr 1977, 105 und BVerwGE 114, 140 = ZBR 2001, 441 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung: die verfassungsrechtliche Unschuldsvermutung verbiete es, die Erweckung des Verdachts als Dienstvergehen zu werten; dazu Rixen, ZBR 2003, 239). Hat sich der Soldat in den Verdacht einer Straftat gebracht, begründet auch dieser Verdacht allein kein Dienstvergehen. Vielmehr muss hinzukommen, dass das tatsächliche Verhalten des Soldaten, für sich betrachtet, pflichtwidrig war und den Eindruck erweckt hat, es läge ein Tatbestand krimineller Art vor (BVerwGE 33, 202, 205). Die gestörte sexuelle Veranlagung eines Soldaten stellt als solche ebenso wenig ein Dienstvergehen dar, wie die Erregung des Verdachts, gestört veranlagt zu sein. Gerät der Soldat durch sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten in den Verdacht, dass er das NS-Regime und dessen verbrecherische Ideologie und Politik rechtfertigt oder als Vorbild hinstellt, und hält er diesen für unbegründet, ist er gehalten, unzweideutig darzutun, dass dieser Verdacht ungerechtfertigt ist (BVerwG ZBR 2004, 146 LS).

- 6 **Kein Dienstvergehen** ist der ernst gemeinte **Selbstmordversuch** (BDHE 6, 150). Der Gesetzgeber hat, gleichgültig wie der Selbstmord moralisch zu beurteilen ist, darauf verzichtet, den Selbstmord unter Strafe zu stellen. Der Selbstmord wird vielmehr als Entscheidung des Täters über sein eigenes Leben dem Intimbereich der Persönlichkeit zugerechnet und als solche von der Rechtsordnung respektiert (vgl. BGHStE 6, 147, 154). Auch eine durch Selbstmordversuch herbeigeführte Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit muss disziplinarrechtlich außer Betracht bleiben, da beim ernst gemeinten Selbstmordversuch in dem Soldaten regelmäßig für andere rationale Überlegungen kein Raum mehr ist, so dass ein Verschulden insoweit entfällt (BDH WD 56/62 vom 18.10.1962, Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, SG, § 17 RdNr. 47).
- 7 Der Ehebruch mit der Ehefrau eines Kameraden oder mit dem Ehemann eines weiblichen Soldaten (**Einbruch in die Kameradenehe**) ist grundsätzlich ein Dienstvergehen, weil der Soldat die Kameradschaftspflicht des § 12 Satz 2 SG und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außer Dienst (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SG) verletzt (BVerwGE 43, 293 = NZWehrr 1972, 148; 46, 146 = NZWehrr 1974, 28; 93, 269 = NZWehrr 1983, 28; 1991, 252; BVerwG 2 WD 10.95 vom 21.7.1995; Vogelgesang, GKÖD Yk § 12 RdNr. 35 m. w. Nachw.). Dies gilt unabhängig davon, ob die Ehe intakt oder schon gestört, jedoch noch nicht im Rechtssinne gescheitert ist (BVerwG 2 WD 14.92 vom 1.7.1992; BVerwG NZWehrr 2002, 254; Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, SG, § 12 RdNr. 11). Ehebrecherische Beziehungen zu einer Bundeswehrgestellten in derselben Einheit erfüllen